

- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Kauf- und Verkauf von THG-Quoten von E-Fahrzeugen und E-Flotten
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

Emissionsbrief 02-2023

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 07.02.2023



EUA DEC23 01.01.2022 bis 03.02.2023 Quelle: ICE Amsterdam

Industriekunden verschaffen sich durch die BECV-Beihilfe entscheidenden Wettbewerbsvorteile – EUA Abgabe bald am 30.09.

Das am 01.01.2021 begonnene nationale Emissionshandelssystem nEHS verpflichtet Inverkehrbringer, für in Verkehr gebrachte Brennstoffe Emissionszertifikate zu kaufen. Die dadurch entstehenden Kosten werden auf Abnehmer von Brennstoffen abgewälzt. Damit die damit von hohen Mehrkosten betroffenen Industriekunden zu entlasten, ist im Sommer 2021 die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) erlassen worden, über die antragsberechtigten Unternehmen die ihnen durch das nEHS entstandenen höheren Energiekosten zum Teil in Form einer Beihilfe zurückholen können.

Sofern nun deutsche Unternehmen diese meist sechsstelligen jährlichen Beihilfen nicht beantragen sollten, entsteht diesen gegenüber der inländischen und ausländischen Konkurrenz ein deutlicher Wettbewerbsnachteil.

Welche Höhe die Beihilfe erreichen kann und welcher Aufwand getrieben werden muss um an die Beihilfe zu kommen sowie welche technischen Voraussetzungen gegeben sein müssen, erläutern wir in unserem Emissionsbrief 02-2023 im Folgendem näher. Zudem informieren wir in einer extra Infobox über die neuen Pläne der EU zur Ausgabe und Rückgabe der EUA-Zertifikate.

Eine sprudelnde Geldquelle: die BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung BECV

In § 11 Absatz 3 BEHG ist festgehalten, dass die Bundesregierung dazu ermächtigt ist, die Vermeidung von Carbon Leakage im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.

Bereits im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung die „Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV))“ erlassen. Die Verordnung ist

am 28.07.2021 in Kraft getreten und ermöglicht damit allen antragsberechtigten Unternehmen eine Teilerstattung der durch das nEHS zusätzlich entstandenen Energiekosten.

Kaum überraschend ist jedoch, dass diese „Geldquelle“ von deutschen Industrieunternehmen bisher kaum angezapft worden zu sein scheint.

Die Gründe hierfür liegen einerseits darin, dass die BECV-Verordnung einen eher geringen Bekanntheitsgrad hat und dass nach Erkenntnissen von Emissionshändler.com die in den Unternehmen entsprechenden Verantwortlichen davon viel entscheiden zu spät erfahren hatten, um den ersten möglichen Beihilfeantrag zum 30. Juni 2022 für das Kalenderjahr 2021 korrekt fertigzustellen.

Andererseits haben informierte Verantwortliche, die die Antragstellung auf eigene Faust durchführen wollten, offensichtlich die Komplexität des Antragsverfahrens stark unterschätzt und sind inhaltlich sowie an den Terminen für die FMS-Eingabe und den Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer im Frühsommer 2022 gescheitert.

„Eine Beauftragung der BECV-Beihilfe an einen externen Dienstleister ist nach unseren Erfahrungen aufgrund der Komplexität fast alternativlos.“

*Robert Angermayr,
Assistent der Geschäftsführung
Südstärke GmbH*

Die Zuordnung zum Sektor

Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 ist ein Unternehmen beihilfeberechtigt, wenn es einem der im Anhang (Tabelle 1 und Tabelle 2) der BECV aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren zuzuordnen ist. Während die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor über die EU-Wirtschaftszweig-



klassifikation NACE (vierstelliger Code) erfolgt, ist bei den Teilsektoren eine Unterebene der NACE-Codes, die PRODCOM-Ebene (sechs oder achtstellig), für die Zuordnung maßgebend.

Eine Erweiterung der Liste um zusätzliche Sektoren kann dann erfolgen, wenn weitere Sektoren, die in Abschnitt 6 BECV geschilderten quantitativen oder qualitativen Kriterien erfüllen. Für die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Sektor ist der letzte Tag eines Abrechnungsjahres maßgeblich.

In einem der ersten Schritte gilt es also für das Unternehmen herauszufinden, welche Möglichkeiten sich für eine Antragstellung bieten. Neben der Frage, welcher Sektor für das jeweilige Unternehmen in Betracht kommt, gilt es unter Umständen zu klären, welche Unternehmensteile bzw. für welche Unternehmen Beihilfe beantragt werden kann. Es ist an dieser Stelle auf den Unterschied zwischen einem selbstständigen Unternehmensteil (sUT) und einem einzelnen Unternehmensteil hinzuweisen. Die BECV definiert einen sUT als

- „einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einem vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens, der jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Gehilfe schäfte führen könnte, seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Brennstoffversorgung verfügt“.

Sofern ein Unternehmensteil alle in der BECV festgeschriebenen Tatbestandsmerkmale eines sUT nachweislich erfüllt, ist der sUT eigenständig antragsberechtigt.

Weiterhin bezieht sich die Antragsberechtigung nicht ausschließlich auf die Gesamtheit eines Unternehmens bzw. sUT. Sofern lediglich ein einzelner Unternehmensteil einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist, so kann das Unternehmen bzw. der sUT allein für diesen Unternehmensteil einen Antrag stellen.

Da im weiteren Verlauf der Ausführungen der Einfachheit halber ausschließlich von „dem Unternehmen“ die Rede ist, sollten die hier zu den Unternehmensteilen getätigten Ausführungen im Hinterkopf behalten werden.

Die mögliche Höhe einer BECV-Beihilfe

Um Unternehmen einen groben Überblick zu geben, in welchem Umfang eine Beihilfe möglich ist, kann am Beispiel einer kleineren Kartonagenfabrik eine Beispielrechnung vorgenommen werden.

Bei einem Gasverbrauch von 53.000 MWh (198.220 Euro), einem benötigten Jahresverbrauch von 40.000 l HEL (1.664 Euro) und einer Dieselmenge von 30.000

l (1.167 Euro) für den internen Werksverkehr ergibt sich für das Kalenderjahr 2022 eine Beihilfe von satten 201.051 Euro.

Solcherlei Beträge, aber auch weitaus höhere Summen machen für einen mittelständischen Betrieb im Wettbewerb sicherlich schon einen erheblichen Kostenvorteil aus.

Beispielrechnung für ein Unternehmen, das im Jahr 2022 dem Sektor „Herstellung von Papier, Karton und Pappe“ (NACE-Code 17.12) zugeordnet werden kann

Beihilfeberechtigte eingesetzte Brennstoffe des Unternehmens					
	Handelsin- heit (HE)	Umrechnungs- faktor	Heizwert	Brennstoff- Benchmark	maßgebliche Emissionsmenge/HE
	HE	t/1000l	GJ/t	t CO2/GJ	t CO2 / 1000l
Diesel (mit biogenem Anteil von 6,5 %)	1000 l	0,845	42,8	0,0426	1,4406*
leichtes Heizöl	1000 l	0,845	42,8	0,0426	1,5407
	HE	GJ/MWh	GJ/GJ	t CO2/GJ	t CO2 / MWh
Erdgas	1 MWh	3,251	1	0,0426	0,1384

*Der biogene Anteil wurde wie folgt berücksichtigt: 1,5407 * 0,953 = 1,4406

Erzielbare Beihilfe pro Brennstoffeinheit				
	maßgebliche Emissionsmenge/HE	Kompensa- tionsgrad	nEZ-Preis im Jahr 2022	Beihilfe/ HE
	t CO2 / 1000l	%	Euro	Euro/1000l
Diesel (mit biogenem Anteil von 6,5 %)	1,4406	90	30	38,90 EUR
leichtes Heizöl	1,5407	90	30	41,60 EUR
	t CO2 / MWh	%	Euro	Euro/MWh
Erdgas	0,1384	90	30	3,74 EUR

Beispielrechnung für ein Unternehmen der Papier-/Pappe-/Kartonagenherstellung; Erstattungsbeträge in roter Schrift

Die Berechnung des Beihilfebetrags

In § 8 und § 9 BECV ist beschrieben, wie der Beihilfebetrag für ein Unternehmen letztendlich ermittelt wird.

Der Beihilfebetrag wird für das jeweilige Abrechnungsjahr wie folgt errechnet:

$$\text{➤ Beihilfebetrag} = \text{maßgebliche Emissionsmenge} * \text{Kompensationsgrad} * \text{BEHG-Festpreis}$$

Für die Abrechnungsjahre ab dem Jahr 2026 entspricht der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate dann dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise.

Der Begriff „maßgebliche Emissionsmenge“ definiert sich wie folgt:

$$\text{➤ maßgebliche Emissionsmenge} = \text{beihilfefähige Brennstoffmenge} * \text{Brennstoff-Benchmark} * \text{Hi} + \text{beihilfefähige Wärmemenge} * \text{Wärme-Benchmark} - 150 \text{ t CO}_2$$

Die anzuwendenden Benchmarks entsprechen den geltenden einheitlichen Brennstoff- bzw. Wärme-Benchmarks des EU-Emissionshandels EU-ETS in der vierten Handelsperiode 2021 bis 2030. Bis 2025 sind die Werte wie folgt festgelegt:

- Brennstoff-Benchmark: 42,6 t CO2/TJ
- Wärme-Benchmark: 47,3 t CO2/TJ

Für die Jahre ab 2026 werden die Werte aktualisiert. Bei den zuvor aufgeführten 150 Tonnen CO2 handelt es sich um einen gesetzlich definierten Selbstbehalt.



Sollte der Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe eines Unternehmens unter der Schwelle von 10 GWh in einem Abrechnungsjahr liegen, kommt gemäß § 9 Nr. 6 BECV ein reduzierter Selbstbehalt zur Anwendung.

Um den maximal möglichen Beihilfebetrag zu erhalten, ist es also entscheidend, eine genaue Analyse aller vorhandenen Brennstoffmengen sowie der innerbetrieblichen Abläufe vorzunehmen.

Unter der beihilfefähigen Brennstoffmenge sind nur die Brennstoffmengen zu verstehen, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr eine Abgabepflicht gem. BEHG nach sich ziehen und in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen. Demzufolge können auch Verwaltungstätigkeiten, die Herstellung von Vorprodukten sowie der Kraftstoffeinsatz in der innerbetrieblichen Logistik bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge mitberücksichtigt werden.

Die Komplexität dieser Aufgabe ist nicht zu unterschätzen. Ist also die korrekte Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilspektoren einmal erfolgt, geht es darum, die Mengen an sich auf ihre Beihilfefähigkeit zu überprüfen. Hierfür ist es unerlässlich, für jede Brennstoff- bzw. Wärmemenge Fragen nach Bezugsquelle, Einsatzart, Einsatzort bzw. Erzeugungsort zu klären. Eine umfangreiche ganzheitliche Betrachtung der einzelnen Brennstoff- und Wärmemengen ist essenziell, um sichergehen zu können, ob ein Anspruch auf Beihilfe für diese Mengen vorliegt oder eben nicht.

Nicht beihilfefähige Brennstoffmengen

Betrachten wir allein die Brennstoffmengen, so lässt sich festhalten, dass diese nicht beihilfeberechtigt sind, sofern sie

- in EU-ETS-Anlagen eingesetzt wurden,
- zur Herstellung von Strom eingesetzt wurden,
 - Beihilfefähig: die in hocheffizienter KWK eigenerzeugte Wärmemenge
 - Beihilfefähig: die in nicht hocheffizienter KWK für die Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge
- zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden,
- biogenen Ursprungs sind,
- im Falle von Erdgas ausschließlich stofflich verwendet werden,
- zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Leistungen verwendet wurden, die keinem der beihilfeberechtigten Sektoren zuzuordnen sind
- vom Unternehmen vor dem 01.01.2021 bezogen wurden.

Eine Einbeziehung auch nur eines Teiles solcher vorgenannten Brennstoffmengen in den Antrag macht diesen nicht zustimmungsfähig und wird bei nicht rechtzeitiger Korrektur zur Ablehnung des dann gesamten Antrages führen.

Infobox

Wie kommt ein Industrieunternehmen schnell und einfach an die BECV-Beihilfe?

Das im Entwurf zur BECV angelegte Beihilfesystem orientiert sich stark am Carbon-Leakage-Schutzsystem des verpflichtenden europäischen Emissionshandels EU-ETS, in welchem Emissionshändler.com bereits seit 2005 als Berater und Händler aktiv ist.

Eine jahrelange Expertise im EU-ETS sowie Erfahrungen im neuen nEHS des nationalen Emissionshandels sind Voraussetzungen, wenn es um die Klärung möglicher Ansprüche im Rahmen der BECV geht. Anspruchsberechtigt ist dabei jedes Unternehmen in Deutschland, das einem beihilfeberechtigten Sektor zugeordnet werden kann.

Emissionshändler.com bietet interessierten Unternehmen in Deutschland ein einfaches, dreistufiges Verfahren an, um bis Ende Februar 2023 erfolgreich in die Beantragung starten zu können.

- *Das Unternehmen teilt in einer E-Mail Emissionshändler.com mit, in welcher Branche es mit seinen Produkten tätig ist, d.h. den 4-stelligen NACE-Code (eventuell auch einen 8-stelligen PRODCOM-Code). Alles leicht zu finden in den Tabellen 1+2 des BECV-Beihilfegesetzes. Zusätzlich werden Emissionshändler.com die verbrauchten Mengen an HEL, Diesel, Erdgas und anderen Brennstoffen aus dem Jahr 2022 mitgeteilt, woraus nach einer Formel (siehe Grafik links) errechnet wird, welche Höhe sich an Beihilfe ergibt.*

- *Aus diesen Zahlen wird dem Unternehmen innerhalb von 3 Tagen ein Vertragsangebot zur BECV-Beihilfe unterbreitet. Die Kosten für diese Dienstleistung können wahlweise als Festpreis, auf reiner Erfolgsbasis oder in einer Kombination beider abgerechnet werden (Festpreis plus Erfolgsbeteiligung).*

- *Sofern das Unternehmen das Vertragsangebot annimmt, erfolgt ab spätestens März die Datenabfrage beim Unternehmen, die Erstellung des Antrages, die Kommunikation mit dem Wirtschaftsprüfer und die Eingabe in das offizielle FMS. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 2023 einzureichen.*

Die unternehmensbezogene Mindestschwelle für das Jahr 2023

Ist ein Unternehmen einem der beihilfeberechtigten Sektoren zuzuordnen, ist dies jedoch nur in den Jahren 2021 und 2022 mit der Beihilfeberechtigung des Unternehmens gleichzusetzen.

Ab dem Jahr 2023 wird zusätzlich ein unternehmensbezogener Ansatz verfolgt. Dieser führt dazu, dass einem Unternehmen gem. § 7 BECV nur noch dann



Beihilfe gewährt wird, wenn die Emissionsintensität des Unternehmens nachweislich eine bestimmte Mindestschwelle übersteigt.

In den Tabellen des Anhangs der BECV sind den Sektoren der Carbon-Leakage-Liste Emissionsintensitäten und Kompensationsgrade zugewiesen.

Sektor	Sektorbezeichnung	Emissionsintensität	Kompensationsgrad
23.51	Herstellung von Zement	22,89	95%
17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	0,97	80%
24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	0,19	65%

Beispielhafter Auszug aus der BEHG-CL-Liste

Für Sektoren mit einem Kompensationsgrad zwischen 65 % und 90 % gilt:

- *Voraussetzung für die Anwendung des Kompensationsgrads ist, dass die unternehmensbezogene Emissionsintensität mindestens 10 % der angegebenen Emissionsintensität des Sektors ausmacht.*

Für Sektoren mit einer vergleichsweise hohen Emissionsintensität, die einen Kompensationsgrad von 95 % zugewiesen bekommen, gilt:

- *Voraussetzung für die Anwendung des Kompensationsgrads ist, dass die unternehmensbezogene Emissionsintensität mindestens 1,8 kg CO₂ je Euro Bruttowertschöpfung des Unternehmens beträgt.*

Der Begriff „unternehmensbezogene Emissionsintensität“ definiert sich wie folgt:

- *unternehmensbezogene Emissionsintensität = (beihilfefähige Brennstoffmenge * Emissionsfaktor) (in kg CO₂)/ Bruttowertschöpfung (in EUR)*

Bruttowertschöpfung (in EUR) unterschreitet ein antragstellendes Unternehmen den je nach festgelegtem Kompensationsgrad maßgeblichen Schwellenwert oder wird der nötige Nachweis nicht erbracht, beträgt der Kompensationsgrad immer noch 60 %.

Um ab dem Jahr 2023 in den Genuss der für das Unternehmen maximal möglichen Beihilfe zu kommen, wird also die korrekte Ermittlung der Emissionsintensität eines Unternehmens von entscheidender Bedeutung sein. Es kann an dieser Stelle nur noch einmal darauf hingewiesen werden, dass allein eine sorgfältige Analyse aller Brennstoffmengen und innerbetrieblicher Abläufe zum gewünschten Ziel führt.

Infobox

Die EUA Zuteilung zum 28.2. und Abgabe zum 30.04. verschieben sich ab 2024

Die Zuteilungsdatenberichte (ZDB) sind der Grund, warum es in der EU bei der Zuteilung der kostenlosen EUA-Zertifikate zu Ende Februar jährlich immer wieder zu Verzögerungen kommt, denn seit 2021 müssen Industrieunternehmen aufgrund von Änderungen der ETS-Vorschriften jedes Jahr diese Berichte über ihre Tätigkeit vorlegen, in denen sie über ihre Produktion im Detail berichten müssen.

Nach der Auswertung der Berichte wird dann die kostenlose Zuteilung der Zertifikate im Folgejahr korrigiert, sofern die Neuberechnung rechtzeitig fertig ist. Eine Neuberechnung erfolgt immer dann, wenn sich die durchschnittliche Produktion einer Anlage in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 15 % ändert.

Um den Verwaltungsaufwand zu optimieren und solcherlei Verzögerungen bei der Zuteilung der kostenlosen EUA in Zukunft zu vermeiden hat die EU nun beschlossen, dass die Frist für die Ausgabe der Zertifikate durch die Mitgliedstaaten und für die Abgabe von Zertifikaten durch die Anlagen im Jahresverlauf weiter nach hinten verschoben werden soll.

Die jährliche Frist für die **Ausgabe** kostenloser EUAs durch die Mitgliedstaaten an die Anlagenbetreiber soll vom 28. Februar auf den **30. Juni** verschoben werden und die Frist zur **Abgabe** von EUAs für die Emissionen des Vorjahres soll vom 30. April auf den **30. September** verschoben werden.

Diese Änderung des bestehenden Verfahrens liegt nach Insiderinformationen als Entwurf eines Verhandlungstextes aus den Trilog-Verhandlungen vom Dezember 2022 vor.

Nach Informationen von Emissionshändler.com soll der neue Zuteilungs- und Abgabezyklus zu Beginn des Jahres 2024 in Kraft treten, wie die polnischen Registerbehörde KOBIZE auf Anfrage polnischen Kunden von Emissionshändler.com bestätigt hat.

Klar ist damit, dass diese Veränderung einem Betreiber einen zusätzlichen Monat gewährt, um fehlende Zertifikate zu erwerben, mit denen dann die Verpflichtungen für das Vorjahr erfüllt werden kann.

Dies und die Tatsache, dass sich die Beschaffung von Zertifikaten in den Sommer und damit auch in die Urlaubszeit verschiebt wird nach Ansicht von Emissionshändler.com zu einer weiter steigenden Volatilität bei den Preisen für EUA Zertifikate führen.

Insbesondere kommt diese neue Regelung endlich auch den Wärmeproduzenten im Osten der EU entgegen, die aufgrund ihres Abrechnungszyklus gegenüber ihren privaten Wärmekunden meist erst im Mai ihre Schlussrechnung versenden. Hier machte sich vor 3 Jahren der Anstieg des EUA Preises von 10 auf 50 Euro massiv bemerkbar, weil es finanziell kaum noch möglich war, die fehlenden EUA bereits zu Ende April eines Jahres zu beschaffen.



Beihilfe im Gegenzug für Klimaschutzmaßnahmen

Keine Leistung ohne Gegenleistung. So handhabt es auch der Gesetzgeber bei der Beihilfeberechtigung, zumindest ab dem Jahr 2023. In § 10 bis § 12 BECV ist geregelt, welche Gegenleistungen ein Unternehmen erbringen muss, damit sich die Zuordnung zu einem beihilfeberechtigten Sektor und eine ausreichend hohe unternehmensbezogene Emissionsintensität auch tatsächlich in einer Kompensationszahlung widerspiegeln.

Ab der Antragstellung auf Beihilfe für das Jahr 2023 hat jedes beihilfeberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass es ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) betreibt. Für weniger energieintensive Unternehmen, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr im Durchschnitt weniger als 10 GWh fossiler Brennstoffe verbraucht haben, reicht ab 2023 der Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50005 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Deutschen Energieagentur GmbH angemeldeten Energieeffizienz und Klimaschutznetzwerk.

„Ohne die fundierte Erfahrung energetischer Zusammenhänge beim Kunden und dem Wirtschaftsprüfer muss man einen BECV- Beihilfeantrag erst gar nicht beginnen“

*Michael Kroehnert
Geschäftsführung
Emissionshändler.com*

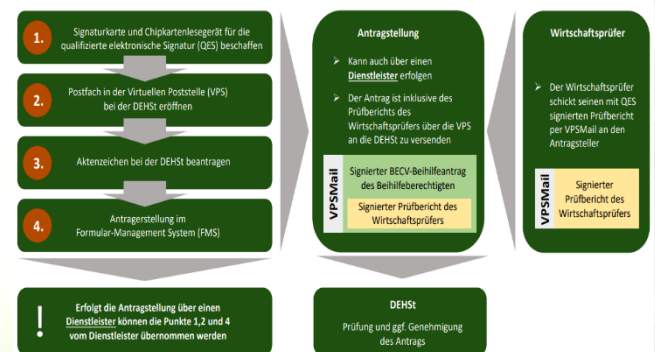
Weiterhin besteht für die Unternehmen ebenfalls ab dem Abrechnungsjahr 2023 die Pflicht nachzuweisen, dass im Abrechnungsjahr in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz investiert wurde. Die getätigte Investitionssumme ohne Berücksichtigung von Fördermitteln Dritter muss in den Abrechnungsjahren 2023 und 2024 mindestens 50 % und ab dem Abrechnungsjahr 2025 mindestens 80 % des dem Unternehmen gewährten Beihilfebetrags für das dem Abrechnungsjahr vorangegangenen Jahres entsprechen. Konnten im Rahmen des verpflichtenden Energiemanagementsystems des Unternehmens keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert werden, erhält das Unternehmen die Beihilfe, ohne im Abrechnungsjahr Investitionen getätigt zu haben. Als Alternative zu Effizienzverbesserungsmaßnahmen steht es dem Unternehmen frei, in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses zu investieren. Anerkannt werden nur solche Maßnahmen, mit deren Hilfe es gelingt, den Emissionswert der hergestellten Produkte unter den im EU-ETS angewendeten jeweiligen Produkt- Benchmark zu bringen.

Antragstellung und die fristgemäße Abgabe des Antrags

Anträge auf Beihilfe sind gem. § 13 BECV in dem Zeitraum 2021 bis 2030 immer zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Deutschen

Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu stellen. Die Antragstellung für das Abrechnungsjahr 2022 hat somit bis zum 30.06.2023 zu erfolgen.

Der gesamte formelle Prozess der Antragstellung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht zu unterschätzen. Zum einen gibt die DEHSt klar vor, in welcher Form der Antrag einzureichen ist. Der Antrag ist mittels des von der DEHSt zur Verfügung gestellten Formular-Management- Systems (FMS), einer serverbasierten Webanwendung, zu erstellen und muss die Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers enthalten. Letzteres ist ein ganz wichtiger Punkt, da dies bedeutet, dass dem Wirtschaftsprüfer bereits beim gesamten Prozess eine wesentliche Bedeutung zukommt. Um am Ende die notwendige Zustimmung des Wirtschaftsprüfers zu bekommen, ist eine kontinuierliche Abstimmung mit diesem im Rahmen der Daten- und Informationserhebung für den Antrag unumgänglich.



Komplexes Zusammenspiel von Unternehmen, Dienstleister und Wirtschaftsprüfer bei der Erstellung des BECV-Antrags wie auch bei der Abgabe an die DEHSt

Genau hier in der Kommunikation mit dem Wirtschaftsprüfer werden dann die Weichen für einen erfolgreichen Antrag gestellt, da ansonsten das gesamte Projekt mehr oder weniger schon zum Scheitern verurteilt ist.

Die Abgabe des Beihilfeantrags hat letztendlich über die Virtuelle Poststelle (VPS) unter Anwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) zu erfolgen. Hiermit stellt sich für Antragsteller, zumindest für diejenigen, die bislang nicht EU-ETS-pflichtig und somit in der Regel nicht mit der Technik vertraut sind, eine weitere technische Hürde, die zu meistern ist.

Abgesehen von der Technik, die es zu beherrschen gilt, gibt es zudem nichts Ärgerlicheres, als einen fertigen Antrag nicht vorschriftsmäßig abgeben zu können, weil entweder die im Unternehmen mit der VPS



beauftragte Person nicht handlungsfähig ist oder die Signaturkarte ihre Gültigkeit verloren hat, bzw. zuvor erst gar kein VPS-Zugang zur DEHSt eingerichtet wurde.

Insbesondere muss beachtet werden, dass für die Beschaffung und Aktivierung der Signaturkarte und des zugehörigen Kartenlesers ein Zeitraum von bis zu 3 Monaten eingeplant werden muss. Schon aus diesem Grunde sollte sich ein Unternehmen einen Dienstleister auswählen, der nicht nur über einen VPS-Zugang zur DEHSt verfügt und mit der gesamten notwendigen Administration der technischen Zugänge vertraut ist, sondern auch Erfahrungen und Services rund um die QES anzubieten hat.

E-World 2023 in Essen - Emissionshändler.com vergrößert sich und zieht um!

Die Anzahl unsere Kunden im EU-Emissionshandel EU-ETS mit Stadtwerken, Industriekunden und Airlines sowie im nationalen Emissionshandel nEHS mit Gasversorgern, Flüssiggas- und Mineralölhändlern, Industrieparks und Kohlelieferanten nimmt immer mehr zu. Um den ständig steigenden Anfragen unserer Kunden und Interessenten zum THG-Quotensystem der Elektrofahrzeuge sowie unserer Stellung als offizieller EEX-Intermediär für CO₂-Zertifikate und unserem Angebot zum Handel mit verpflichtenden EUA-Zertifikaten und freiwilligen Zertifikaten nachzukommen, haben wir nicht nur unser Team personell vergrößert, sondern auch unsere Präsenz auf der E-World vom 23.5.-26.05.2023 in Essen.



Emissionshändler.com seit 2015 mit eigenem Stand auf der E-World in Halle 2.

Ab 2023 nun Umzug vom Stand 201 auf den vergrößerten Stand direkt an der Galerie zum **Stand Nummer 517**.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK

www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert